

15. Bayerische Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung in Leichter Sprache



In dem Text lesen Sie:

Die Regeln von der 15. BayIfSMV.

BayIfSMV ist die Abkürzung für:

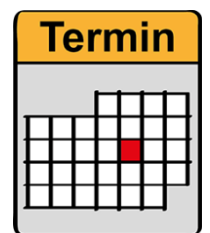
Bayerische Infektions-Schutz-Maßnahmen-Verordnung.

Die Regeln sind für den Umgang mit dem Corona-Virus.

Der Text ist in Leichter Sprache.

Die Regeln gelten in diesem Zeit-Raum:

Vom 24. November 2021 bis zum 15. Dezember 2021.



Das Bayerische Staats-Ministerium für Gesundheit
und Pflege hat die Regeln gemacht.

Das Staats-Ministerium ist ein Teil
von der Regierung von Bayern.

Die Regeln sind aufgeteilt in 4 Teile.

Das sind die Teile:

Teil 1: Allgemeine Regeln

Teil 2: Regeln für die einzelnen Bereiche

Teil 3: Hotspot-Lockdown in einer Region

Teil 4: Schluss-Vorschriften



Jeder Teil hat Unter-Punkte.

Die Unter-Punkte heißen: Paragraphen.

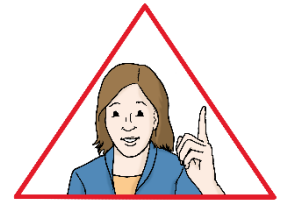
Das ist das Zeichen für Paragraph: §

Der Text hat 17 Paragraphen.



Das ist wichtig:

Manchmal geht ein Text über mehrere Seiten.
Bitte blättern Sie dann auf die nächste Seite.



Erklärung: Inzidenz-Berechnung

Manche Regeln von dieser Verordnung richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz.

Die 7-Tage-Inzidenz ist die Zahl von den Neu-Ansteckungen.
Dafür schauen die Behörden auf einen Zeit-Raum von 7 Tagen.

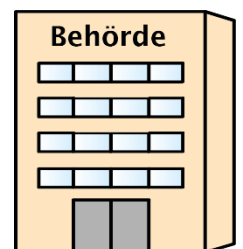
Die Behörden schauen:

Wie viele Personen von 100 Tausend Personen stecken sich neu an?

Jede Kreis-Verwaltungs-Behörde schaut auf die Zahlen
in ihrem eigenen Gebiet.

Dann rechnen die Behörden die 7-Tage-Inzidenz aus.

Wenn sich viele Personen neu anstecken,
dann steigt die 7-Tage-Inzidenz in einem Gebiet.



In diesem Text steht kurz: Inzidenz.

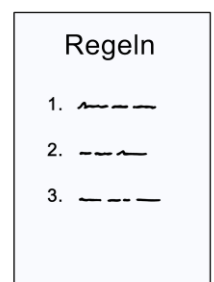
Damit meinen wir die 7-Tage-Inzidenz.

Wenn die Inzidenz eine bestimmte Zahl erreicht,
dann ändern sich manche Regeln.

Zum Beispiel: Die Inzidenz ist **größer als 1 Tausend**.

Dann gibt die Behörde neue Regeln bekannt.

Die Regeln sind strenger.



Teil 1: Allgemeine Regeln

§ 1 Allgemeine Empfehlungen

Wir empfehlen Ihnen:

- Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen.
- Tragen Sie eine Maske,
wenn der Abstand **nicht** möglich ist.
- Waschen Sie Ihre Hände oft.
Und waschen Sie Ihre Hände gründlich.
- Lüften Sie geschlossene Räume oft.
Zum Beispiel: Öffnen Sie die Fenster einige Male am Tag.



§ 2 Masken-Pflicht

Sie müssen an vielen Orten eine Maske tragen.

Die Maske muss eine medizinische Maske sein.

Zum Beispiel eine OP-Maske.



Die Masken-Pflicht gilt an diesen Orten:

- in Gebäuden.
- in geschlossenen Räumen.
- in öffentlichen Fahrzeugen.
Zum Beispiel im Bus.
Und im Zug.
- bei Veranstaltungen unter freiem Himmel.
Die Veranstaltungen müssen erlaubt sein.



Ausnahmen von der Masken-Pflicht

Es gibt Ausnahmen von der Masken-Pflicht.

Die Masken-Pflicht gilt **nicht**:

- in privaten Räumen.
Zum Beispiel bei Ihnen zuhause.
- an einem festen Sitz-Platz
oder an einem festen Steh-Platz.
Zum Beispiel am Arbeits-Platz.

Aber: Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen halten, wenn Sie **keine** Maske tragen.

Und wenn die anderen Personen **nicht** zu Ihrem Hausstand gehören.

Achtung: Die Ausnahme gilt **nicht** in öffentlichen Verkehrs-Mitteln.

Sie müssen im Bus oder im Zug immer eine Maske tragen.

Auch wenn Sie einen festen Platz haben.

- für Gäste in der Gastronomie,
wenn die Gäste am Platz sitzen.
Zum Beispiel Gäste in einem Restaurant.
- bei Dienst-Leistungen,
wenn die Dienst-Leistung nur ohne Maske möglich ist.
Zum Beispiel beim Zahnarzt.
- für Angestellte,
wenn es eine Schutz-Wand gibt.
Zum Beispiel an der Kasse von einem Super-Markt.
Die Wand muss durchsichtig sein
und die Wand muss vor dem Virus schützen.
- aus anderen zwingenden Gründen.



Weitere Ausnahmen von der Masken-Pflicht:

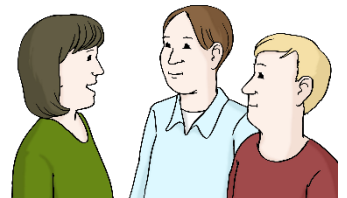
- Kinder unter 6 Jahren müssen **keine** Maske tragen.
- Sie müssen **keine** Maske tragen, wenn Ihre Gesundheit es **nicht** erlaubt.
Dann brauchen Sie einen Nachweis über Ihre Krankheit oder Ihre Behinderung.
Der Nachweis kann von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin sein.
In dem Nachweis muss stehen:



- Ihr Name.
 - Ihr Geburts-Datum.
 - Warum Sie **keine** Maske tragen können.
- Beschäftigte müssen die Maske nur dann im Dienst tragen, wenn die Regeln für den Arbeits-Schutz es **nicht** verhindern.
- Kinder zwischen 6 und 16 Jahren müssen eine Maske tragen.
Aber: Die Maske darf eine medizinische Maske sein.
Zum Beispiel eine OP-Maske.

Dann dürfen Sie Ihre Maske abnehmen:

- Damit man Sie identifizieren kann.
Identifizieren bedeutet:
Eindeutig erkennen können.
Zum Beispiel bei einer Polizei-Kontrolle.
- Damit man Sie besser hören kann.
Wenn Sie mit einer Person sprechen und die Person hört schlecht.



Veranstalter müssen dafür sorgen,
dass sich Gäste an die Masken-Pflicht halten.

§ 3 Kontakt-Beschränkungen für Ungeimpfte und Nicht-Genesene

Wir wollen Ihnen erklären:

- Was bedeutet geimpft?
- Was bedeutet genesen?



Geimpft

Eine geimpfte Person hat die Impfung gegen das Corona-Virus.

Die Person gilt als geimpft:

- Wenn die Person einen Nachweis über die Impfung hat.
Das kann ein Eintrag im Impf-Buch sein.
Oder ein digitaler Impf-Nachweis.
Zum Beispiel auf dem Handy.

- Wenn die Impfung von der Person vollständig ist.
Das hängt von dem Impf-Stoff ab.

Hier finden Sie eine Liste von den Impf-Stoffen:

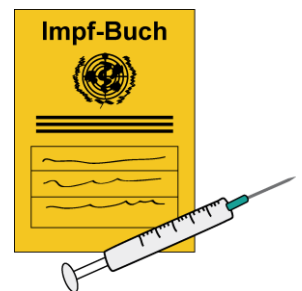
www.pei.de/impfstoffe/

Das Angebot ist in schwerer Sprache.

Die letzte Impfung muss **mindestens 14 Tage** her sein.

Genesene Personen brauchen nur 1 Impfung.

- Wenn die Person **keine** Corona-Symptome hat.
Symptome sind Zeichen für die Krankheit.
Zum Beispiel Husten oder Schnupfen.



Genesen

Genesen bedeutet: Eine Person hatte das Corona-Virus.

Jetzt ist die Person wieder gesund.

Eine Person gilt als genesen:

- Wenn die Person einen Nachweis über ihre Krankheit hat.



Der Nachweis kann auf Papier sein oder digital.

- Wenn die Erkrankung **mindestens 28 Tage** her ist.
Das sind 4 ganze Wochen.
Und wenn die Erkrankung **höchstens 6 Monate** her ist.
- Wenn der Nachweis über die Erkrankung aus einem Labor kommt.
Und wenn der Test ein PCR-Test war.
Oder ein ähnlicher Test.
- Wenn die Person **keine** Corona-Symptome hat.

Kontakt-Beschränkung für Ungeimpfte und Nicht-Genesene

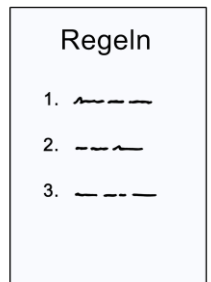
Eine Person ohne Impfung heißt ungeimpft.

Und eine Person ohne Genesung heißt **nicht**-genesen.

Für Ungeimpfte und **Nicht**-Genesene gelten strengere Regeln.

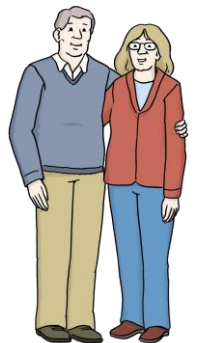
Die Personen dürfen nur Personen aus ihrem eigenen Hausstand treffen.

Und zusätzlich 2 Personen aus 1 anderen Hausstand.



Es gibt Ausnahmen:

- Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten zählen **nicht**.
- Und Geimpfte und Genesene zählen **nicht**.
- Paare gelten als 1 Hausstand.
Paare sind Ehe-Leute oder Lebens-Partner
oder Partner in einer **nicht**-ehelichen Lebens-Gemeinschaft.
- Die Kontakt-Beschränkung gilt **nicht** im Beruf,
wenn mehrere Personen unbedingt zusammen arbeiten müssen.



§ 4 Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)

2G steht für geimpft oder genesen.

Beide Wörter beginnen mit dem Buchstaben G.

Deshalb heißt die Regel 2G.

Das Wort **plus** steht für einen Test.

2G plus bedeutet:

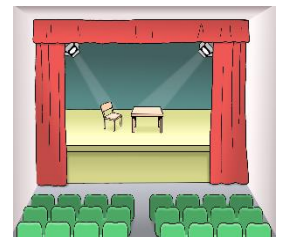
- Eine Person muss geimpft oder genesen sein.
- Und die Person muss getestet sein.



Die Regel gilt **nicht** für Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten.

Die 2G plus-Regel gilt für Besucher und Besucherinnen
von diesen Orten und Veranstaltungen:

- öffentliche Veranstaltungen.
- private Veranstaltungen,
wenn die Veranstaltungen in öffentlichen Räumen sind.
- Sport-Stätten und praktische Sport-Ausbildung.
- Theater, Opern, Konzert-Häuser, Bühnen, Kinos.
- Museen, Ausstellungen, Gedenk-Stätten.
- staatliche Schlösser, Gärten und Seen.
- Zoos und botanische Gärten.
- Tagungen, Kongresse und Messen.
- Schwimm-Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Fitness-Studios.
- Ausflugs-Schiffe.
- Führungen.
- Schau-Höhlen.
- Besucher-Bergwerke.



- Freizeit-Parks.
- Spiel-Plätze in Innen-Räumen.
- Spiel-Hallen und Spiel-Banken.
- Wett-Annahme-Stellen.
- Bahn-Verkehr und Reise-Bus-Verkehr für Touristen.



Nachweis-Kontrolle

Alle Besucher und Besucherinnen müssen ihren Nachweis zeigen.

Die Betreiber und Veranstalter müssen den Nachweis kontrollieren.

Und die Betreiber müssen die Identität von den Besuchern kontrollieren.

Das bedeutet: Die Betreiber müssen kontrollieren,

ob der Nachweis wirklich zu der Person gehört.

Die Person kann zum Beispiel ihren Ausweis zeigen.



In Innen-Räumen, in Sport-Stadien und an ähnlichen Orten gilt:

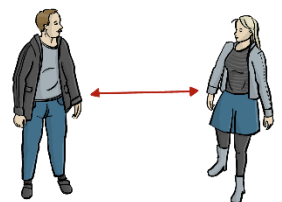
Es darf nur 1 Viertel von den Plätzen besetzt sein.

Zum Beispiel: Es gibt 100 Plätze.

Dann dürfen nur 25 Plätze besetzt sein.

Es gibt noch mehr Regeln für einzelne Bereiche.

Sie finden die Regeln unter den Überschriften.



Alle Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten diese allgemeinen Regeln:

- Alle Gäste müssen 1,5 Meter Abstand halten, wenn die Personen aus einem anderen Hausstand kommen.
- Die Gäste müssen immer eine Maske tragen. Auch wenn die Gäste einen festen Platz haben.
- **Aber:** Gäste müssen **keine** Maske tragen,

wenn sie am Tisch sitzen.

Dann müssen die Gäste auch **keinen** Mindest-Abstand halten.

Messen

Bei einer Messe sind höchstens 12 Tausend 5 Hundert Gäste erlaubt.

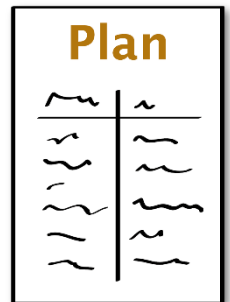
Der Veranstalter muss einen Plan machen.

Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Der Veranstalter muss den Plan vorher zeigen,
wenn mehr als 1 Tausend Gäste kommen.

Die Behörde muss **nicht** nach dem Plan fragen.

Der Veranstalter muss sich selbst bei der Behörde melden.



Sport-Veranstaltungen und Kultur-Veranstaltungen

Wenn zu einer Veranstaltung über 1 Tausend Gäste kommen,
dann gelten noch diese Regeln:

- Jeder Gast braucht eine Eintritts-Karte.
Der Name von dem Gast muss auf der Karte stehen.
Ein Gast kann seine Karte **nicht** mit einem anderen Gast tauschen.
- Der Veranstalter darf **keinen** Alkohol verkaufen.
Gäste dürfen **keinen** Alkohol trinken.
- Wenn eine Person schon Alkohol getrunken hat,
dann darf die Person **nicht** zu der Veranstaltung kommen.



Große Sport-Veranstaltungen

Manche Sport-Veranstaltungen ziehen Gäste aus anderen Gegenden
in Bayern oder Deutschland an.

Das sind zum Beispiel Fußball-Spiele in der Bundes-Liga.

Diese Groß-Veranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden.

Es gibt Ausnahmen für diese Personen:

- Sportler und Sportlerinnen.
- Trainer und Trainerinnen.
- Reporter und Reporterinnen.
Zum Beispiel für das Fernsehen.
- und andere Personen,
die für die Veranstaltung unbedingt gebraucht werden.



Diese Personen müssen geimpft oder genesen sein.

Personen ohne Impfung oder Genesung brauchen einen Test-Nachweis.

Der Nachweis darf **höchstens 48 Stunden** alt sein.

Ausnahmen von der 2G-Regel

Manche Personen können sich **nicht** impfen lassen,
weil ihre Gesundheit es **nicht** erlaubt.

Für diese Personen kann es eine Ausnahme geben.

Die Personen brauchen ein Schreiben von ihrem Arzt.

In dem Schreiben muss stehen,

warum sich die Person **nicht** impfen lassen kann.

Der Name und das Geburts-Datum von der Person
müssen dabei stehen.

Die Person muss dann auch einen Test-Nachweis zeigen.



Regeln für Veranstalter, Betreiber und Mitarbeiter

Diese Personen müssen **nicht** geimpft oder genesen sein.

Aber: Die Personen müssen einen Test machen,
wenn die Personen Kunden-Kontakt haben.

Der Test muss 2 Mal in einer Woche sein.

Das Ergebnis muss negativ sein.



Die Personen müssen das Ergebnis 2 Wochen lang aufbewahren.

Regeln für Tests

Für Corona-Tests gelten diese Regeln:

- Der Test muss ein PCR-Test sein oder ein PoC-PCR-Test.
Der Test darf **höchstens 48 Stunden** alt sein.
- Der Test kann auch ein PoC-Test sein.
Dann darf der Test **höchstens 24 Stunden** alt sein.
- Der Test darf auch ein Selbst-Test sein.
Dann darf der Test **höchstens 24 Stunden** alt sein.
Eine Aufsichts-Person muss bei dem Test dabei sein.
- Der Test-Nachweis kann schriftlich sein.
Zum Beispiel auf einem Blatt Papier.
Der Test-Nachweis kann auch digital sein.
Zum Beispiel auf dem Handy.



Diese Personen müssen **keinen** Test machen:

- Kinder unter 6 Jahren
- Kinder, die noch **nicht** zur Schule gehen
- Kinder, die oft in der Schule einen Test machen



§ 5 Geimpft oder genesen (2G)

2G steht für geimpft oder genesen.

Beide Wörter beginnen mit dem Buchstaben G.

Deshalb heißt die Regel 2G.

Die 2G-Regel gilt für Besucher von diesen Einrichtungen:

- Gastronomie.
- Beherbergung.

- Hochschulen.
- Bibliotheken und Archive.
- Bildung außerhalb von Schulen.
Zum Beispiel Volks-Hochschulen.
- Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.
- Musik-Schulen.
- Fahr-Schulen.
- Partei-Veranstaltungen.
- Dienst-Leistungen.



Wenn die Dienst-Leistung mit körperlicher Nähe ist.
Und wenn die Dienst-Leistung für die Gesundheit
nicht unbedingt notwendig ist.
Zum Beispiel eine Massage.

Die 2G-Regel gilt für Innen-Räume von den Einrichtungen.

Die Regel gilt auch für geschlossene Kabinen von Seil-Bahnen.

Wenn in einer Kabine Personen aus mindestens 2 Hausständen fahren.

Nachweis-Kontrolle

Alle Besucher und Besucherinnen müssen ihren Nachweis zeigen.

Die Betreiber und Veranstalter müssen den Nachweis kontrollieren.

Und die Betreiber müssen die Identität von den Besuchern kontrollieren.

Das bedeutet: Die Betreiber müssen kontrollieren,

ob der Nachweis wirklich zu der Person gehört.

Die Person kann zum Beispiel ihren Ausweis zeigen.



Es gibt Ausnahmen von der 2G-Regel.

Diese Personen dürfen auch ohne Genesung oder Impfung
in die Einrichtungen:

- Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten
- Schüler unter 18 Jahren,
die oft in der Schule getestet werden.
Die Ausnahme gilt für Gastronomie und Beherbergung.
- Personen, die sich wegen ihrer Gesundheit **nicht** impfen lassen können.
Die Personen brauchen ein Schreiben von ihrem Arzt.
In dem Schreiben muss stehen,
warum sich die Person **nicht** impfen lassen kann.
Der Name und das Geburts-Datum von der Person
müssen dabei stehen.



- Die Person muss dann auch einen Test-Nachweis zeigen.
- Personen, die an einer Prüfung teilnehmen.
Diese Personen brauchen einen Test-Nachweis.
Der Test muss ein PCR-Test sein
oder ein ähnlicher Test.
Der Test darf **höchstens 48 Stunden** alt sein.
- Personen, die unbedingt in einem Beherbergungs-Betrieb
übernachten müssen.
Zum Beispiel für ihren Beruf.
Die Personen brauchen einen Test-Nachweis.



Regeln für Veranstalter, Betreiber und Mitarbeiter

Diese Personen müssen **nicht** geimpft oder genesen sein.

Aber: Die Personen müssen einen Test machen,
wenn die Personen Kunden-Kontakt haben.

Der Test muss 2 Mal in einer Woche sein.

Das Ergebnis muss negativ sein.

Die Personen müssen das Ergebnis 2 Wochen lang aufbewahren.

Regeln für Tests

Für Corona-Tests gelten diese Regeln:

- Der Test muss ein PCR-Test sein oder ein PoC-PCR-Test.

Der Test darf **höchstens 48 Stunden** alt sein.

In der Gastronomie, in der Beherbergung und bei Dienst-Leistungen gilt:

- Der Test kann auch ein PoC-Test sein.
Dann darf der Test **höchstens 24 Stunden** alt sein.
- Der Test darf auch ein Selbst-Test sein.
Dann darf der Test **höchstens 24 Stunden** alt sein.
Eine Aufsichts-Person muss bei dem Test dabei sein.



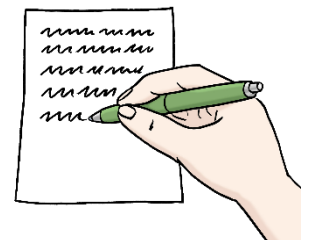
§ 6 Kontakt-Daten-Erfassung

Das Corona-Virus verbreitet sich von Mensch zu Mensch.

Deshalb müssen Sie an manchen Orten Ihre Kontakt-Daten angeben.

Damit das Gesundheits-Amt Sie erreichen kann,
wenn das Gesundheits-Amt feststellt:

Ein anderer Besucher von dem Ort hat das Corona-Virus.



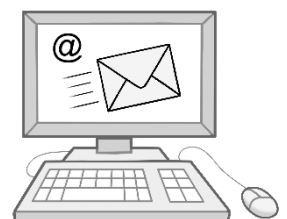
Diese Daten müssen Sie angeben:

- Ihren Vor-Namen und Ihren Nach-Namen.
- Ihre Anschrift.
- Ihre Telefon-Nummer.

Oder Ihre E-Mail-Adresse.

Damit das Gesundheits-Amt Sie sicher erreichen kann.

- Sie müssen auch aufschreiben:
Wie lange Sie an dem Ort waren.



Sie müssen Ihre Daten ehrlich angeben.

Zum Beispiel: Sie dürfen **keinen** falschen Namen aufschreiben.

Sie können die Daten schriftlich angeben.

Zum Beispiel: Sie schreiben Ihre Daten auf ein Blatt Papier.

Oder Sie können die Daten elektronisch angeben.

Zum Beispiel: Sie füllen ein Formular am Computer aus.

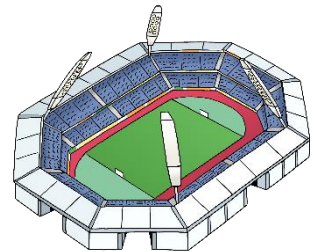
An diesen Orten müssen Sie Ihre Daten angeben:

- bei Veranstaltungen mit über 1 Tausend Gästen.

Wenn die Veranstaltungen an diesen Orten sind:

- in Gebäuden.
- in geschlossenen Räumen.
- in Stadien.

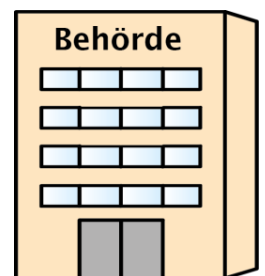
Zum Beispiel in einem Fußball-Stadion.



- bei Dienst-Leistungen,
wenn bei der Dienst-Leistung eine körperliche Nähe nötig ist.
Zum Beispiel bei einer Massage.
- bei einer Übernachtung in einer Gemeinschafts-Unterkunft.

Diese Einrichtungen dürfen auch Ihre Daten verlangen,
wenn Sie den Raum von einer Veranstaltung betreten:

- Behörden.
- Gerichte.
- Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.



§ 7 Infektions-Schutz-Pläne

Betreiber und Veranstalter müssen einen Plan machen.

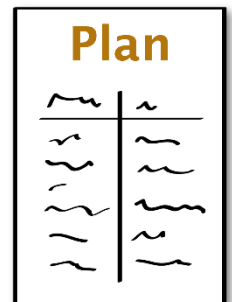
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Der Betreiber oder Veranstalter muss sich an den Plan halten.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

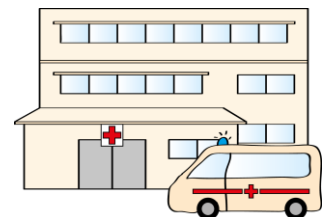
Dann muss der Betreiber oder Veranstalter den Plan zeigen.

Die Regel gilt für Veranstaltungen mit **mehr als 100** Personen.

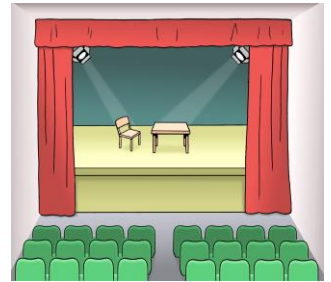


Die Regel gilt für diese Orte und Veranstaltungen:

- Handel, Märkte und Einkaufs-Zentren.
- Dienst-Leistungen.
- Handwerks-Betriebe,
wenn die Betriebe Kunden-Verkehr haben.
- voll-stationäre Pflege-Einrichtungen.
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Alten-Heime und Senioren-Residenzen.
- Krankenhäuser.
- Vorsorge-Einrichtungen und Reha-Einrichtungen.
- öffentliche und private Veranstaltungen.
- Versammlungen nach Artikel 8 von dem Grund-Gesetz.
- Sport-Stätten und Sport-Veranstaltungen.
- alle Freizeit-Einrichtungen.
- Gastronomie.
- Beherbergung.
- Tagungen, Kongresse und Messen.
- Schulen.
- Hochschulen.
- Kinder-Tages-Betreuung.
- Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.



- Bildung außerhalb von Schulen.
Zum Beispiel Volks-Hochschulen.
- Bibliotheken und Archive.
- Theater, Opern, Konzert-Häuser, Bühnen und Kinos.
- Museen, Ausstellungen und Gedenk-Stätten.
- Staatliche Schlösser, Gärten und Seen.
- Laien-Gruppen und Amateur-Gruppen.
- und ähnliche Fälle.



Teil 2: Regeln für die einzelnen Bereiche

§ 8 Gottes-Dienste

Öffentliche Gottes-Dienste dürfen stattfinden.

Zum Beispiel ein Gottes-Dienst in einer Kirche.

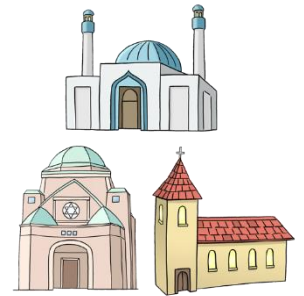
Oder in einer Synagoge.

Oder in einer Moschee.

Das gilt auch für die Treffen von anderen Glaubens-Gemeinschaften.

Für die Gottes-Dienste und Treffen gelten die allgemeinen Regeln.

Und es gibt noch mehr Regeln.



Gottes-Dienste ohne 3G-Regel

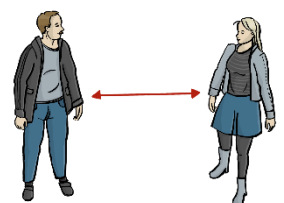
Ohne 3G-Regel bedeutet:

Jeder darf kommen.

Die Personen müssen **nicht** geimpft und **nicht** genesen und **nicht** getestet sein.

Dann muss zwischen allen Plätzen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern sein.

Daraus ergibt sich: Wie viele Menschen höchstens an dem Gottes-Dienst oder an dem Treffen teilnehmen dürfen.

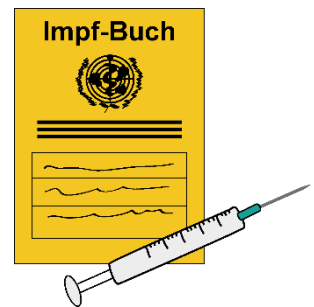


Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.

Gottes-Dienste mit 3G-Regel

Mit 3G-Regel bedeutet:

Eine Person darf nur kommen,
wenn die Person geimpft oder genesen oder getestet ist.
Dann gibt es **keine** Grenze für die Besucher-Zahl.



Für alle Gottes-Dienste gilt:

Der Veranstalter muss einen Plan machen.
Der Plan ist zum Schutz vor dem Corona-Virus.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann den Plan verlangen.

§ 9 Versammlungen nach Artikel 8 von dem Grund-Gesetz

Deutschland hat ein Grund-Gesetz.
In dem Grund-Gesetz stehen die wichtigsten Regeln.
Die Regeln stehen in Artikeln.
Artikel 8 ist über die Versammlungs-Freiheit.



In dem Artikel steht:

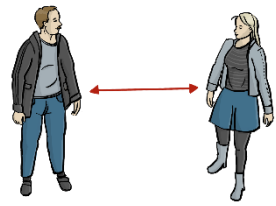
Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln.
Die Menschen müssen die Versammlung **nicht** anmelden.
Und die Menschen brauchen **keine** Erlaubnis.
Die Versammlung muss friedlich sein und ohne Waffen.

In dem Artikel steht auch:

Andere Gesetze können die Versammlungs-Freiheit einschränken.
Das gilt für Versammlungen unter freiem Himmel.

Das sind die Regeln für Versammlungen unter freiem Himmel:

- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Die zuständige Behörde kann weitere Regeln bestimmen. Damit die Veranstaltung **keine** Gefahr für die Gesundheit ist.



Das sind die Regeln für Versammlungen in Innen-Räumen:

- Bei Veranstaltungen mit 3G-Regel gibt es **keine** Grenze für die Besucher-Zahl.
- Bei Veranstaltungen ohne 3G-Regel muss ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Plätzen sein.
Daraus ergibt sich: Wie viele Menschen höchstens zu der Versammlung kommen können.
Geimpfte und genesene Personen werden mitgezählt.

§ 10 Handel, Dienst-Leistungen und Märkte

2G für Kunden und Kundinnen

Die meisten Geschäfte sind für alle Kunden und Kundinnen offen.

Diese Geschäfte sind Geschäfte des alltäglichen Bedarfs.

Das bedeutet: Die Geschäfte verkaufen Waren, die jeder Mensch im Alltag braucht.

Zum Beispiel Lebensmittel.

Die Geschäfte des alltäglichen Bedarfs sind:

- Lebensmittel-Geschäfte.
- Getränke-Märkte.
- Reform-Häuser.
- Baby-Fachmärkte.
- Schuh-Geschäfte.



- Apotheken.
- Sanitäts-Häuser.
- Drogerien.
- Optiker.
- Hör-Akustiker.
- Tankstellen.
- Verkauf von Presse-Artikeln.
Zum Beispiel Zeitungen.
- Verkauf von Tabak-Waren.
Zum Beispiel Zigaretten.
- Post-Stellen.
- Buch-Handlungen.
- Blumen-Fachgeschäfte.
- Tier-Bedarfs-Märkte.
- Futtermittel-Märkte.
- Bau-Märkte.
- Garten-Märkte.
- Weihnachtsbaum-Verkauf.
- Groß-Handel.



In anderen Geschäften gilt die 2G-Regel.

Dann dürfen nur Geimpfte oder Genesene in das Geschäft kommen.

Ein anderes Geschäft ist zum Beispiel ein Geschäft für Kleidung.

Nachweis-Kontrolle

Der Betreiber von dem Geschäft muss den Nachweis kontrollieren.

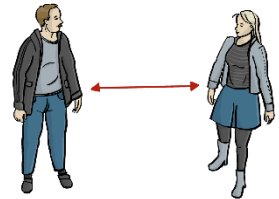
Das ist der Impf-Nachweis oder der Nachweis über die Genesung.

Der Betreiber muss auch die Identität von der Person kontrollieren.

Das bedeutet: Der Betreiber muss kontrollieren,
ob der Nachweis wirklich zu der Person gehört.
Die Person kann zum Beispiel ihren Ausweis zeigen.



Manche Personen können sich **nicht** impfen lassen,
weil ihre Gesundheit es **nicht** erlaubt.
Für diese Personen kann es eine Ausnahme geben.

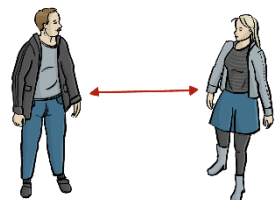


Weitere Regeln für Geschäfte

Für alle Geschäfte gilt:

- Kunden und Kundinnen müssen 1,5 Meter Abstand halten.
- Es dürfen **nicht** zu viele Personen gleich-zeitig im Geschäft sein.
Höchstens 1 Person auf einer Fläche von 10 Quadrat-Metern.

Die Regeln gelten auch für Dienst-Leistungen
und für Handwerks-Betriebe mit Kunden-Verkehr.



Einkaufs-Zentren

In einem Einkaufs-Zentrum gibt es viele einzelne Geschäfte.

Für jedes Geschäft gilt:

- Kunden und Kundinnen müssen 1,5 Meter Abstand halten.
- Es dürfen **nicht** zu viele Personen gleich-zeitig im Geschäft sein.
Höchstens 1 Person auf einer Fläche von 10 Quadrat-Metern.
Das gilt auch für die gesamte Fläche von dem Einkaufs-Zentrum.

Märkte

Jahres-Märkte sind verboten.

Das sind vor allem Weihnachts-Märkte.

§ 11 Gastronomie

Gastronomie-Betriebe dürfen öffnen.

Das gilt für Betriebe drinnen und draußen.

Zum Beispiel für Restaurants und für Bier-Gärten.

Für die Betriebe gelten die allgemeinen Regeln.

Es gibt noch mehr Regeln.



Das sind die Regeln für die Betriebe:

- Gastronomie-Angebote unter freiem Himmel dürfen nur für Geimpfte und Genesene öffnen.

Andere Personen sind **nicht** erlaubt.

- Es gibt eine Sperr-Stunde.

Die Sperr-Stunde geht von 10 Uhr abends bis um 5 Uhr morgens.

Alle Gastronomie muss in dieser Zeit schließen.

- Tanzen ist in geschlossenen Räumen verboten.

Aber es gibt Ausnahmen.

- Musik ist nur als Hintergrund-Musik erlaubt.

Das gilt in Innen-Räumen.

Aber es gibt Ausnahmen.

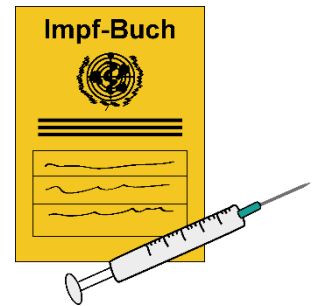
- In Betriebs-Kantinen gilt:

- Auch **nicht**-geimpfte Gäste haben Zutritt.

- Es gibt **keine** Sperr-Stunde.

Die Ausnahmen gelten dann,

wenn die Kantinen nur für Mitarbeiter offen sind.



Gastronomie-Betriebe dürfen Essen und Getränke liefern.

Und Gäste dürfen Essen und Getränke abholen.

§ 12 Schulen

Masken-Pflicht an Schulen

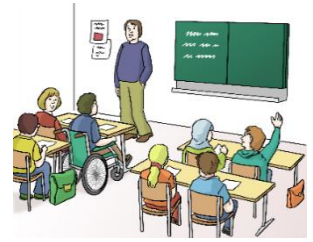
An Schulen gilt Masken-Pflicht.

Die Maske darf eine medizinische Maske sein.

Zum Beispiel eine OP-Maske.

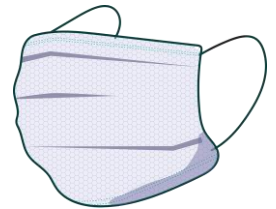
Aber: Schüler und Schülerinnen bis zu der 4. Klasse müssen **keine** medizinische Maske tragen.

Die Maske darf auch aus Stoff sein.



Die Masken-Pflicht gilt:

- im Unterricht.
- im Sport-Unterricht in Innen-Räumen.
Zum Beispiel in einer Turn-Halle.
- bei anderen Schul-Veranstaltungen.
- in der Mittags-Betreuung an Schulen.
- am Staats-Institut für die Ausbildung von Fach-Lehrern.
- am Staats-Institut für die Ausbildung von Förder-Lehrern.



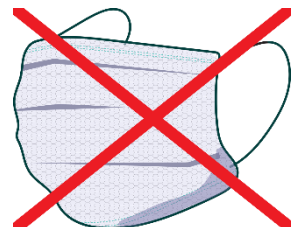
Die Masken-Pflicht gilt auch am Sitz-Platz oder am Steh-Platz.

Die Masken-Pflicht gilt auch am Arbeits-Platz von Angestellten von der Schule.

Ausnahmen von der Masken-Pflicht

Die Masken-Pflicht gilt **nicht**:

- Wenn der Unterricht nur ohne Maske möglich ist.
Das bestimmt der Lehrer oder die Lehrerin.
- Wenn in der Klasse gelüftet wird.
Dann dürfen die Schüler und Schülerinnen die Maske abnehmen.



Test-Pflicht an Schulen

Für den Unterricht vor Ort gilt eine Test-Pflicht.

Die Schüler und Schülerinnen müssen einen Corona-Test machen.

Die Test-Pflicht gilt auch:

- für die Mittags-Betreuung.
- für die Not-Betreuung.
- für Ferien-Kurse in der Schule.



Das sind die Regeln:

- Jeder Schüler und jede Schülerin muss einen Corona-Test machen.

Der Schüler oder die Schülerin muss den Test 3 Mal in einer Woche machen.

- Die Schüler und Schülerinnen können auch einen Schnell-Test in der Schule machen.
Dann muss eine Aufsichts-Person dabei sein.
Die Schule muss die Schnell-Tests besorgen.

- Die Schule darf das Test-Ergebnis **nicht** an Fremde weiter-geben.
Die Schule muss das Test-Ergebnis nach 14 Tagen löschen.

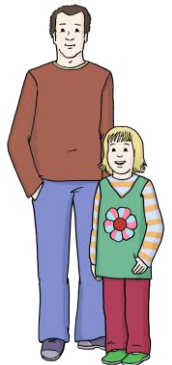
Aber die Schule muss Corona-Fälle melden.

- An Grund-Schulen und an manchen Förder-Schulen kann gelten:
Die Kinder machen 2 Mal in einer Woche einen Sammel-Test.
Das bedeutet: Alle Proben werden zusammen untersucht.
Dann müssen die Kinder an jedem Montag-morgen einen 3. Test machen.
Die Kinder können das Test-Ergebnis von zuhause mitbringen.



Oder die Kinder machen einen Schnell-Test in der Schule.

- Wenn es in einer Klasse einen Corona-Fall gibt, dann müssen die Kinder jeden Tag einen Test machen. Das gilt für 5 Tage am Stück.
- Für Lehrer und Lehrerinnen und für Angestellte von der Schule gilt die 3G-Regel.
- Andere Personen dürfen das Schul-Gelände nur betreten, wenn sie geimpft oder genesen oder getestet sind. Anderen Personen sind zum Beispiel die Eltern.



§ 13 Kinder-Tages-Betreuung

Kinder-Tages-Einrichtungen dürfen öffnen, wenn die Kinder in festen Gruppen betreut werden. Das bedeutet: Jedes Kind geht immer in die gleiche Gruppe.

Betreuung von nicht eingeschulten Kindern

Die Einrichtungen müssen Tests vor Ort anbieten. Jedes Kind soll 3 Mal in der Woche einen Test bekommen. Wenn das Kind das möchte. Die Einrichtung kann auch Selbst-Tests anbieten. Die Eltern holen die Selbst-Tests in einer Apotheke ab. Die Eltern müssen die Tests **nicht** bezahlen.



Betreuung von Schul-Kindern

Schul-Kinder brauchen ein negatives Test-Ergebnis, wenn sie an der Betreuung teilnehmen wollen. Die Kinder können das Test-Ergebnis aus der Schule mitbringen, wenn der Test vom gleichen Tag ist. Die Regeln für den Test stehen in § Paragraph 12 Schulen.

Die Schüler und Schülerinnen können auch einen Schnell-Test in der Betreuung machen.

Dann muss eine Aufsichts-Person dabei sein.

Die Einrichtung muss die Schnell-Tests besorgen.



Angestellte und andere Personen

- Für Angestellte von der Einrichtung gilt die 3G-Regel.
- Andere Personen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie geimpft oder genesen oder getestet sind. Anderen Personen sind zum Beispiel die Eltern.

§ 14 Weitere Einzel-Regeln

Feiern und Alkohol in der Öffentlichkeit

- Feiern auf öffentlichen Plätzen ist verboten.
Zum Beispiel Feiern in einem Park.
- Volks-Feste sind verboten.
- Sie dürfen an manchen öffentlichen Orten **keinen** Alkohol trinken.
Öffentliche Orte sind zum Beispiel:
Straßen und Plätze in der Innen-Stadt.
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde gibt die Orte bekannt.



Geschlossene Einrichtungen

Diese Einrichtungen bleiben geschlossen:

- Clubs.
- Diskotheken.
- Bordelle.
- Ähnliche Freizeit-Einrichtungen.



Teil 3: Hotspot-Lockdown in einer Region

§ 15 Hotspot-Lockdown in einer Region

Hotspot und Lockdown sind englische Wörter.

Wir wollen die Wörter erklären.

Hotspot bedeutet so viel wie: Heißer Punkt.

Ein Hotspot ist ein Ort.

An dem Ort gibt es besonders viele Fälle von dem Virus.

Deshalb nennen wir den Ort heiß.

Lockdown bedeutet Ausgangs-Sperre.

Bei einer Ausgangs-Sperre gelten strenge Regeln.

Der Hotspot-Lockdown soll angewendet werden,
wenn die Inzidenz an einem Ort **über 1 Tausend** liegt.

Dann gelten diese Regeln:

- Veranstaltungen sind verboten,
wenn für diese Veranstaltungen sonst 2G oder 2G plus gilt.
- Auch Einrichtungen und Betriebe mit 2G oder 2G plus
müssen schließen.

Es gibt Ausnahmen.

Diese Veranstaltungen sind möglich:

- Versammlungen nach Artikel 8 von dem Grund-Gesetz.
- Wettkämpfe und Trainings von Berufs-Sportlern
und von Leistungs-Sportlern.
Zuschauer sind **nicht** erlaubt.
- Schul-Sport.

Regeln	
1.	~~~~~
2.	~~~~~
3.	~~~~~



Diese Einrichtungen und Betriebe dürfen öffnen:

- Gastronomie-Betriebe.

Wenn die Betriebe das Essen nur ausliefern
oder wenn Kunden das Essen abholen.

- Betriebs-Kantinen.

Wenn alle Gäste 1,5 Meter Abstand halten.

Das gilt für Gäste aus verschiedenen Hausständen.

Und wenn die Kantinen nur für Mitarbeiter öffnen.



- Dienst-Leistungs-Betriebe.

Wenn die Dienst-Leistung ohne Körper-Kontakt ist.

Und wenn die Dienst-Leistung für die Gesundheit
von dem Kunden oder der Kundin notwendig ist.

- Friseur-Läden.

- Übernachtungs-Angebote.

Wenn die Übernachtung zwingend notwendig ist.

Zum Beispiel bei einer beruflichen Reise.

Übernachtungs-Angebote für Touristen sind verboten.



- Prüfungen vor Ort.

Zum Beispiel an einer Schule oder Hochschule.

- Unterricht an Hochschulen.

Wenn der Unterricht unbedingt in Räumen von der Hochschule
stattfinden muss.

Zum Beispiel in einem Labor.

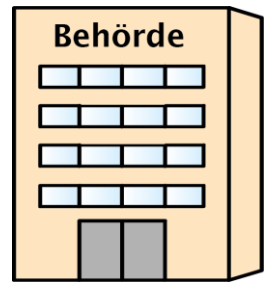
Dann müssen alle Personen 1,5 Meter Abstand halten.

Geschäfte in einem Hotspot dürfen **nicht** zu viele Kunden einlassen.

Auf einer Fläche mit der Größe 20 Quadrat-Meter

darf sich nur 1 Kunde aufhalten.

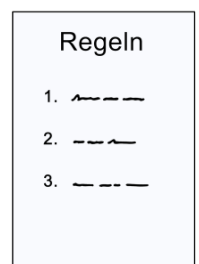
Die Kreis-Verwaltungs-Behörde muss bekannt geben,
wenn die Inzidenz **über 1 Tausend** steigt.
Die neuen Regeln gelten dann 1 Tag später.
Die Behörde muss auch bekannt geben,
wenn die Inzidenz 5 Tage am Stück **unter 1 Tausend** liegt.
Die alten Regeln gelten dann 1 Tag später.



Teil 4: Schluss-Vorschriften:

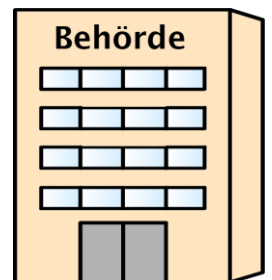
§ 16 Weitere Regeln und Ausnahmen

Die Behörden von einem Ort
können noch mehr Regeln festlegen.
Zum Beispiel, wenn es viele Corona-Fälle gibt.
Alle Menschen müssen sich an die Regeln halten.



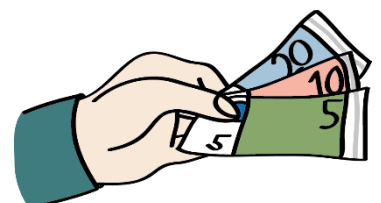
Ausnahmen

Es kann weitere Ausnahmen von den Regeln geben.
Für eine Ausnahme muss man einen Antrag stellen.
Das geht bei der Kreis-Verwaltungs-Behörde.
Die Behörde prüft den Antrag.
Die Ausnahme darf **nicht** zu mehr Ansteckungen führen.
Bei manchen Ausnahmen muss die Regierung von Bayern gefragt werden.



§ 17 Strafen

Die Regeln von der Verordnung gelten für alle Menschen.
Sie müssen eine Geld-Strafe bezahlen,
wenn Sie sich **nicht** an die Regeln halten.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
Große Ackerhofsgasse 15
99084 Erfurt
Telefon: 03 61 – 65 88 66 87
E-Mail: leichte-sprache@cjd.de
Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
- von Inga Kramer, www.ingakramer.de
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013